

Handreichung

Nachteilsausgleich bei Studien- und Prüfungsleistungen

Stand: April 2024

I. Allgemeines

Bei der Erbringung von Prüfungsleistungen ist es wegen des prüfungsrechtlichen Grundsatzes der Chancengleichheit erforderlich, dass für alle Studierenden die Prüfungsbedingungen möglichst gleich sind. Gleichwohl können – trotz einheitlicher Prüfungsbedingungen – Studierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung in der Darstellung ihrer **vorhandenen Leistungsfähigkeit** beeinträchtigt sind, in ihrem Recht auf Chancengleichheit verletzt sein. Zur Herstellung der Chancengleichheit in einem solchen Fall gibt es das Instrument des sog. Nachteilsausgleichs. Wie es schon das Wort beschreibt, soll damit der Nachteil in der Präsentation der vorhandenen Leistungsfähigkeit ausgeglichen werden, nicht jedoch ein Vorteil gegenüber den anderen Studierenden entstehen (keine Überkompensation).

II. Rechtsgrundlagen

Aus dem eingangs erwähnten Grundsatz der Chancengleichheit erwächst den Studierenden ein verfassungsunmittelbarer Anspruch auf Nachteilsausgleich (Art. 3 Abs. 1 i.V.m Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz). Eine einfachgesetzliche bzw. satzungsrechtliche Grundlage für diesen Anspruch findet sich in § 26 Abs. 4 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz bzw. in § 3 Abs. 6 S. 2 und 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge und in § 2 Abs. 6 S. 2 und 3 der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung.

III. Begriff der Behinderung und der chronischen Erkrankung

1. Behinderung

Gem. der Legaldefinition in § 2 Abs. 1 SGB IX sind Menschen mit Behinderung Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

Neben körperlichen Beeinträchtigungen (z. B. Einschränkungen des Stütz- und Bewegungsapparats) und Sinnesbeeinträchtigungen (z. B. Hör- und Sehbeeinträchtigungen) werden von dem Begriff der Behinderung insbesondere auch geistige und seelische Beeinträchtigungen aber auch sprachliche Beeinträchtigungen erfasst.

Zu den geistigen Beeinträchtigungen zählen insbesondere Einschränkungen der kognitiven Fähigkeiten (z.B. Wahrnehmung, Aufmerksamkeit bzw. Konzentration, Denken und Lernen, Erinnerung, Störungen der Motivation).

Seelische Beeinträchtigungen können insbesondere im Fall von Persönlichkeitsstörungen, Neurosen, Depressionen, Angststörungen, Phobien und Suchterkrankungen vorliegen.

Hinweis: Es ist für die Annahme einer Behinderung im prüfungsrechtlichen Sinne nicht zwingend, dass die Behinderung amtlich als Behinderung bzw. Schwerbehinderung festgestellt wurde (Schwerbehindertenausweis). Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung im Falle eines Antrags auf Nachteilsausgleich s. u. Punkt IV. 1.

2. Chronische Erkrankung

Der Begriff der Behinderung wird ergänzt durch den Begriff der chronischen Erkrankung. Dabei handelt es sich um Erkrankungen mit episodischem Verlauf, bei denen die oder der Betroffene nicht ohne Unterbrechung vom gesundheitlichen Normalzustand abweichend beeinträchtigt ist. Eine solche Erkrankung kann auch schubweise auftreten.

Im Fall einer chronischen Erkrankung ist letztlich wie im Fall einer Behinderung zu verfahren. Führen die Prüfungsbedingungen in Wechselwirkung mit der chronischen Erkrankung zu einer Barriere, in der Prüfung die vorhandene Leistungsfähigkeit vollständig zu präsentieren, ist grundsätzlich ein Nachteilsausgleich zu gewähren.

IV. Antragsverfahren und Zuständigkeit

1. Der Antrag

Studierende, die einen Nachteilsausgleich bei Prüfungen oder Studienleistungen benötigen, können für die Antragstellung die Hilfe der Zentralen Studienberatung (Beratung für Studierende) in Anspruch nehmen (<https://www.uni-trier.de/studium/zielgruppen/uni-trier-barrierefrei/beratung-zum-thema-studieren-mit-beeintraechtigung>).

Im Rahmen dieser Beratungsmöglichkeit kann im Vorfeld der Antragsstellung abgeklärt werden, wie eine konkrete Umsetzung eines Nachteilsausgleichs aussehen könnte und ob bzw. wie dies auch im Antragsschreiben und/oder dem Attest begründet werden sollte. Der schriftliche Antrag inklusive des Attests werden dann bei der zuständigen Sachbearbeiterin oder dem zuständigen Sachbereiter im **Hochschulprüfungsamt** eingereicht. Studierende der Rechtswissenschaft reichen den Antrag beim **Prüfungsamt des Fachbereichs V** ein.

Dem Antrag ist ein geeigneter Nachweis – in der Regel ein fachärztliches oder psychotherapeutisches Attest – beizufügen, aus welchem die Auswirkungen der Beeinträchtigung auf die Prüfung oder die Studienleistung hervorgehen. Hinweise dazu, wie

das Attest beschaffen und welche Informationen optimalerweise darin enthalten sein sollten, finden sich unter folgendem Link:

https://www.uni-trier.de/fileadmin/studium/ORGZA/ZSB/Bilder/Studium_mit_Behinderung_etc/Nachteilsausgleich.pdf

Hinweis: Auch wenn die Auswahl der angemessenen Maßnahmen zum Nachteilsausgleich im pflichtgemäßen Ermessen der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. dem Prüfungsamt des Fachbereichs V liegt, sollten bereits in dem Antrag für den Nachteilsausgleich konkrete Vorschläge für Maßnahmen genannt und begründet werden.

2. Zeitpunkt des Antrags

Der Antrag ist bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Prüfung bzw. der Studienleistung beim Hochschulprüfungsamt zu stellen. Auf diese Weise bleibt ausreichend Zeit zur Prüfung und Bescheidung des Antrags sowie um gegebenenfalls prüfungsorganisatorische Vorkehrungen zu treffen. Die Prüferinnen und Prüfer erfahren nicht automatisch, dass ein Nachteilsausgleich bewilligt wurde. Es ist **Aufgabe der Studierenden**, nach einer erfolgten Bewilligung die Prüferinnen und Prüfer unverzüglich zu kontaktieren, damit diese die erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig in die Wege leiten können.

3. Zuständigkeit

Der Antrag wird durch das Hochschulprüfungsamt an den jeweiligen Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dort entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende über den Antrag. Im Fachbereich V trifft die Entscheidung das Prüfungsamt des Fachbereichs V.

V. Prüfung des Antrags und Entscheidung

1. Grundlagen der Prüfung:

a) Vorliegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses prüft die vorgelegten Unterlagen auf ihre Aussagekraft. Hat ein Facharzt oder ein Psychologischer Psychotherapeut die Behinderung oder chronische Erkrankung festgestellt, besteht in der Regel kein Anlass, an dem Vorliegen einer solchen zu zweifeln.

b) Art der Beeinträchtigung

Der Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung allein reicht nicht aus, um einen Anspruch auf einen angemessenen Nachteilsausgleich zu begründen. Vielmehr ist auch festzustellen, in welcher Weise genau sich die Behinderung oder chronische Erkrankung auswirkt. Dabei ist zunächst zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, die auf unbestimmte Zeit ohne sichere Chance auf Heilung oder nachhaltige Therapie fort dauert (sog. Dauerleiden in Abgrenzung zur temporären, zum Prüfungsrücktritt berechtigenden Prüfungsunfähigkeit). Sodann ist zu prüfen, ob die Behinderung oder chronische Erkrankung die **abzuprüfende Befähigung/Leistungsfähigkeit selbst** betrifft (**Prüfungszweck**) oder ob sie lediglich die Präsentation an sich vorhandener Leistungsfähigkeit erschwert.

Nur wenn letzteres der Fall ist, ist ein Nachteilsausgleich zu gewähren, da ansonsten das Leistungsbild der Prüfungs- bzw. Studienleistung verfälscht werden würde.

Hinsichtlich der Frage nach dem Prüfungszweck ist insbesondere auch die Prüfungsform ein wichtiges Kriterium, da je nach Prüfungsform verschiedene Kompetenzen abgeprüft werden sollen. Im Rahmen der Ermittlung des Prüfungszwecks können daher vor allem die Prüfungsordnungen und die Modulhandbücher herangezogen werden (siehe Beispielsfall unter 3.).

Zusätzlich kann in manchen Fällen auch auf das Berufsbild als Maßstab zurückgegriffen werden, das dem Beruf zugrunde liegt, zu dem der Zugang durch die Prüfung eröffnet wird. Da die Bestimmung eines konkreten Berufsbildes sich in vielen Studiengängen nur schwer durchführen lässt, sollte das Berufsbild nur dann zusätzlich herangezogen werden, wenn eine solche Bestimmung in stichhaltiger Weise möglich ist. Zieht man das Berufsbild als Maßstab heran, kann es insbesondere entscheidend sein, ob die Beeinträchtigung in dem späteren Beruf z.B. durch gewisse Hilfsmittel kompensiert werden kann. Ist eine solche Kompensation denkbar, so ist insoweit der Prüfungszweck nicht betroffen

Hinweis: Auch Erkrankungen, die schubweise auftreten und bei denen es zwischendurch Phasen gibt, in denen die Leistungsfähigkeit nicht eingeschränkt ist, können zum Nachteilsausgleich berechtigen darstellen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Leiden bereits seit längerer Zeit besteht und auf unabsehbare Zeit andauert. Weiterhin ist entscheidend, wie schnell und häufig sich der gesundheitliche Zustand ändert. Liegen bsw. die Phasen, in denen die Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist, sehr weit auseinander, so kann während einer solchen Phase ein Rücktritt von der Prüfung erfolgen und diese nach der Phase abgelegt werden. Wenn das „Auf und Ab“ allerdings im schnellen und unvorhersehbaren Wechsel erfolgt, ist ein Rücktritt nicht möglich. Ein Nachteilsausgleich kommt in diesem Fall dann in Betracht, wenn die unter Berücksichtigung des Prüfungszwecks festzustellende abzuprüfende Leistungsfähigkeit durch die Beeinträchtigung nicht betroffen ist (s. o.).

c) Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs

Die Entscheidung hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung eines Nachteilsausgleichs ist **einzelfallabhängig**. Bei der Entscheidung ist insbesondere folgende **Abwägung** durchzuführen:

Die Maßnahme(n) soll(en) einerseits die Beeinträchtigungen der Studierenden so gut wie möglich kompensieren. Andererseits solle(n) die Maßnahme(n) die Chancengleichheit der Mitstudierenden so wenig wie möglich tangieren (keine Überkompensation).

Beispiele (**nicht abschließender Katalog**) für mögliche Maßnahmen:

- Schreibzeitverlängerung bei Klausuren, Hausarbeiten, Bachelor- und Masterarbeiten
- Unterbrechung(en) einer Prüfung durch (zusätzliche) Pausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden
- Verwendung von Hilfsmitteln (Lesehilfe, Laptop, Noise-Cancelling-Kopfhörer etc.)
- Spezielle Sitzplätze (z.B. erste Reihe ohne Nachbarn) oder gesonderter Prüfungsraum
- Abwandlung der Prüfungsform

Hinweis: Der Charakter der Prüfung darf nicht geändert werden, deshalb ist z.B. ein Austausch der Prüfungsformen der Hausarbeit, der Klausur und der mündlichen Einzel- und Gruppenprüfung untereinander grundsätzlich nicht möglich. Etwas anderes gilt dann, wenn in der jeweiligen Prüfungsordnung explizit mehrere Prüfungsformen für die betreffende Modulprüfung ausgewiesen sind. Dies deutet darauf hin, dass die mit der betreffenden Prüfung festzustellende Befähigung/Leistungsfähigkeit in verschiedenen Prüfungsformen abgeprüft werden kann.

2. Prüfungsschema

Zur Prüfung des Antrags kann folgendes Schema verwendet werden:

- a) Konnte glaubhaft gemacht werden, dass eine Behinderung oder chronische Erkrankung vorliegt?
- b) Resultieren hieraus Beeinträchtigungen in der Fähigkeit, das tatsächlich vorhandene Leistungsvermögen zu präsentieren?
 - aa) Welche Beeinträchtigung liegt genau vor?
 - bb) Ist die Beeinträchtigung als Dauerleiden zu qualifizieren, das die abzuprüfende Befähigung betrifft oder ist lediglich die Fähigkeit betroffen, die vorhandene Leistungsfähigkeit zu präsentieren?

Wenn die letzteres der Fall ist, besteht ein Anspruch auf Nachteilsausgleich.

- c) Konkrete Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs und ggf. Zeitraum der Gewährung.

Hinweis: Im Anhang wird die Prüfung entlang dieses Prüfungsschemas anhand von Beispielsfällen dargestellt.

3. Form der Entscheidung:

Die Entscheidung über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist in einem förmlichen Bescheid zu begründen, welcher den Studierenden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung bzw. der Studienleistung bekanntzugeben ist. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

VI. Rechtsbehelfe

Da es sich bei der Entscheidung über einen Nachteilsausgleich um einen Verwaltungsakt handelt, kann innerhalb eines Monats (bei Fehlen der Rechtsbehelfsbelehrung beträgt die Frist ein Jahr) nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch beim Prüfungsausschuss bzw. dem Prüfungsamt des Fachbereichs V eingelegt werden. Die Entscheidung über den Widerspruch trifft der Prüfungsausschuss bzw. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs V. Dabei kann nicht nur gegen eine Ablehnung Widerspruch eingelegt werden, sondern auch dann, wenn die Studierenden der Auffassung sind, die konkrete Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs sei nicht ausreichend, um ihre Beeinträchtigung angemessen zu kompensieren. Wird der Widerspruch zurückgewiesen, werden der Widerspruchsführerin bzw. dem Widerspruchsführer die Kosten des Widerspruchsverfahrens auferlegt. Seitens der Universität Trier werden in der Regel ca. 80 € festgesetzt. Sollte im Rahmen des Widerspruchsverfahrens eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt hinzugezogen werden, sind die von dieser bzw. diesem erhobenen Kosten im Fall einer Zurückweisung des Widerspruchs ebenfalls von der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer zu tragen.

Gegen den Widerspruchsbescheid kann Klage beim Verwaltungsgericht Trier erhoben werden.

Anhang

1. Beispiel ADHS

Schwierigkeiten entstanden in der Vergangenheit oftmals hinsichtlich der Frage eines Nachteilsausgleichs für Studierende mit ADHS. Deshalb soll im Folgenden die beschriebene Prüfung anhand eines Falls mit dem folgenden Sachverhalt dargestellt werden:

Eine Studentin stellt einen Antrag auf Nachteilsausgleich für eine Klausur im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft. Der Modulplan und die Fachprüfungsordnung weisen für das betreffende Modul die Prüfungsform „Klausur“ aus. Die Studentin kann mittels eines fachärztlichen Attests nachweisen, dass sie unter einer Form von ADHS leidet, bei welcher eine Störanfälligkeit durch äußere Einflüsse (gebräuchlicher, aber auch visueller Art) besteht, was ihre Konzentrationsfähigkeit stark beeinträchtigt. Deshalb benötigt sie wesentlich mehr Zeit zur Bewältigung des Prüfungsstoffes. Das Leiden ist ausweislich des Attests nicht therapiefähig.

Das Attest weist mehrere Maßnahmen als Nachteilsausgleich aus, welche geeignet wären, die Beeinträchtigung auszugleichen:

- Schreibzeitverlängerung von 15 Minuten
- Separater Prüfungsraum
- Änderung der Prüfungsform zu einer Hausarbeit.

Die Studentin schlägt in dem Antrag vor, ihr eine Schreibzeitverlängerung zur gewähren. Aufgrund der Anwesenheit der Mitstudierenden im Prüfungsraum sei sie permanent abgelenkt, weshalb es nur fair sei, dass ihr eine etwas längere Bearbeitungszeit (z.B. 20 Minuten) eingeräumt werde.

Prüfung:

- a) Konnte glaubhaft gemacht werden, dass eine Behinderung oder chronische Erkrankung vorliegt?
→ Ja. ADHS stellt eine chronische Erkrankung dar.
- b) Resultieren hieraus Beeinträchtigungen in der Fähigkeit, das tatsächlich vorhandene Leistungsvermögen zu präsentieren?
 - aa) Welche Beeinträchtigung liegt genau vor?
→ Die Studentin ist sehr anfällig für äußere Einflüsse und wird durch diese sehr leicht abgelenkt, was zu einer starken Beeinträchtigung der Konzentration insbesondere durch die Anwesenheit anderer Prüflinge im Prüfungsraum führt.

bb) Ist die Beeinträchtigung als Dauerleiden zu qualifizieren, das die abzuprüfende Befähigung betrifft oder ist lediglich die Fähigkeit betroffen, die vorhandene Leistungsfähigkeit zu präsentieren?

→ Die vorliegende Form von ADHS schränkt die Studentin zwar in ihrer Leistungsfähigkeit bei Klausuren insofern ein als sie sich durch die äußeren Einflüsse – insbesondere die anderen Prüflinge – nicht in ausreichender Weise auf die Klausuren konzentrieren kann und somit wesentlich länger für die Bewältigung des Prüfungsstoffes braucht. Auch ist keine Therapie möglich, sodass es sich um ein Leiden auf unabsehbare Zeit handelt.

Allerdings betrifft die Beeinträchtigung nicht die abzuprüfende Befähigung (den Prüfungszweck). Bei der Ermittlung des Prüfungszwecks kann insbesondere auf die Form der Prüfung abgestellt werden. Vorliegend handelt es sich um eine Prüfung in Form einer Klausur. Gem. § 13 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier ist unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, **in begrenzter Zeit**, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu verstehen. Danach ist die Bewältigung des Prüfungsstoffes in einer gewissen Zeit zwar wesentlicher Teil der abzuprüfenden Befähigung und somit des Prüfungszwecks. Allerdings ist nicht ersichtlich, warum es zum Prüfungszweck gehören sollte, den Prüfungsstoff in Anwesenheit sämtlicher Mitstudierender zu bewältigen. Die Beeinträchtigung liegt vorliegend jedoch darin, dass die Konzentrationsfähigkeit besonders bei einer großen Menge an äußeren Einflüssen eingeschränkt ist. Ohne solche äußeren Einflüsse kann die Studentin aller Voraussicht nach den Prüfungsstoff in der vorgegebenen Zeit bewältigen. Da die Bewältigung äußerer Einflüsse jedoch nicht Teil des Prüfungszwecks ist, betrifft das Dauerleiden die abzuprüfende Befähigung nicht.

cc) Konkrete Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs und ggf. Zeitraum der Gewährung.

Im vorliegenden Fall sind mehrere Maßnahmen für einen Nachteilsausgleich denkbar:

- Schreibzeitverlängerung: Da der Zweck der Prüfung auch die Feststellung ist, ob die Studentin in der Lage ist, die Bearbeitung innerhalb eines kurz bemessenen Zeitrahmens zu bewältigen, wäre eine Schreibzeitverlängerung geeignet, das Leistungsbild zu verfälschen. Daher wird auch die Chancengleichheit der anderen Prüflinge tangiert.
- Unterbrechung(en) der Prüfung durch Pausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden: Auch solche Unterbrechungen tangieren die Chancengleichheit der anderen Prüflinge, da die Studentin

sich in den Zeiten der Unterbrechung weitere Gedanken machen kann und ihre Bearbeitungszeit somit faktisch – wenn auch weniger – verlängert wird. Unklar ist auch, ob diese Unterbrechungen die Beeinträchtigung wirklich effektiv ausgleichen können, da die Bearbeitungszeit in den Phasen der tatsächlichen Bearbeitung nicht verlängert ist. Gerade in diesen Phasen wirken sich die äußeren Einflüsse aber aus. Unterbrechungen der Prüfung durch Pausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, sind daher kein geeignetes Mittel zur Herstellung der Chancengleichheit.

- Hilfsmittel: Die Zurverfügungstellung von Noise-Cancelling-Kopfhörern würde zwar die Chancengleichheit der anderen Prüflinge nicht tangieren, allerdings wird die Konzentrationsfähigkeit der Studentin von sämtlichen äußeren Einflüssen beeinträchtigt, nicht nur von Geräuschen. Daher dürfte diese Maßnahme die Beeinträchtigung nicht in ausreichendem Maß kompensieren.
- Spezieller Sitzplatz oder gesonderter Prüfungsraum: Ein spezieller Sitzplatz ohne Nachbarn würde zwar möglicherweise die Beeinträchtigung etwas lindern, ein separater Prüfungsraum würde die äußeren Einflüsse für die Studentin aber wesentlich weitreichender verhindern. Da auch die Chancengleichheit der anderen Prüflinge durch die Bereitstellung eines separaten Prüfungsraums nicht tangiert wird, ist diese Maßnahme in diesem Fall vorzugswürdig.
- Änderung der Prüfungsform zu einer Hausarbeit: Da laut Fachprüfungsordnung und Modulplan die Prüfungsleistung als Klausur zu erbringen ist, kommt diese Form des Nachteilsausgleichs nicht in Betracht.

Endergebnis: Die Studentin hat einen Anspruch auf einen angemessenen Nachteilsausgleich. Dieser ist in der Form der Bereitstellung eines separaten Prüfungsraums zu gewähren.

Hinweis: Es gibt verschiedene Ausprägungen der Erkrankung ADHS. Es ist stets (auch bei anderen Erkrankungen) anhand des Attests zu prüfen, welche Beeinträchtigung genau vorliegt und ob unter Berücksichtigung der durch die betreffende Prüfung nachzuweisenden Befähigung **im konkreten Fall** ein Nachteilsausgleich zu gewähren ist. Es handelt sich stets um eine **Einzelfallentscheidung**. Würde bsw. eine ADHS-Erkrankung vorliegen, die zu einer generellen Herabsetzung der kognitiven Leistungsfähigkeit führt und sich – anders als im dargestellten -Fall – gerade nicht nur unter gewissen äußeren Umständen und Einflüssen (welche nicht die abzuprüfende Befähigung betreffen) auswirkt, so wäre kein Nachteilsausgleich zu gewähren.

2. Beispiel Legasthenie

Ein Student stellt einen Antrag auf Nachteilsausgleich für eine Klausur im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung. Der Modulplan und die Fachprüfungsordnung weisen für das betreffende Modul die Prüfungsform „Klausur“ (Bearbeitungszeit 3 Stunden) aus. Der Student kann mittels eines fachärztlichen Attests nachweisen, dass er eine Legasthenie, also einer neurobiologischen Hirnfunktionsstörung hat, die sich als eine Schwäche im Sinnverständnis des Lesens darstellt, durch die auch Rechtschreibschwierigkeiten insbesondere mit Verwechseln von Buchstaben entstehen. Deshalb benötigt er wesentlich mehr Zeit zum Lesen von Aufgabenstellungen – welche in rechtswissenschaftlichen Klausuren in Form von teils längeren Sachverhalten bearbeitet werden müssen – und zur Niederschrift der Klausur. Das Leiden ist ausweislich des Attests nicht therapiefähig. Eine Einschränkung der intellektuellen Funktion liegt ausweislich des Attests nicht vor.

Das Attest weist mehrere Maßnahmen als Nachteilsausgleich aus, welche geeignet wären, die Beeinträchtigung auszugleichen:

- Schreibzeitverlängerung von 45 Minuten
- Änderung der Prüfungsform zu einer Hausarbeit.

Der Student schlägt in dem Antrag vor, ihm eine Schreibzeitverlängerung zur gewähren.

Prüfung:

- a) Konnte glaubhaft gemacht werden, dass eine Behinderung oder chronische Erkrankung vorliegt?

Ja, Legasthenie stellt eine Behinderung dar.

- b) Resultieren hieraus Beeinträchtigungen in der Fähigkeit, das tatsächlich vorhandene Leistungsvermögen zu präsentieren?

- aa) Welche Beeinträchtigung liegt genau vor?

Durch die Legasthenie kann der Student den Sachverhalt in einer rechtswissenschaftlichen Klausur wesentlich langsamer lesen und benötigt wesentlich mehr Zeit zum Niederschreiben der Lösung.

- bb) Ist die Beeinträchtigung als Dauerleiden zu qualifizieren, das die abzuprüfende Befähigung betrifft oder ist lediglich die Fähigkeit betroffen, die vorhandene Leistungsfähigkeit zu präsentieren?

Die Legasthenie beeinträchtigt den Studenten ausweislich des Attests dauerhaft in seinem Sinnverständnis des Lesens, wodurch auch Rechtschreibschwierigkeiten entstehen. Auch ist keine Therapie möglich, sodass es sich um ein Leiden auf unabsehbare Zeit handelt (sog. Dauerleiden).

Allerdings betrifft die Beeinträchtigung nicht die abzuprüfende Befähigung (den Prüfungszweck) sondern lediglich die Fähigkeit, die vorhandene Leistungsfähigkeit zu präsentieren. Bei der Ermittlung des Prüfungszwecks kann insbesondere auf die Form der Prüfung abgestellt werden. Vorliegend

handelt es sich um eine Prüfung in Form einer Klausur. Der Begriff der Klausur ist in der maßgeblichen Studien – und Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (FPO) zwar nicht ausdrücklich definiert. Da die Klausuren aber ausweislich der FPO und des Modulhandbuchs in einer begrenzten Bearbeitungszeit bearbeitet werden müssen, ist hier die allgemeine Definition, welche auch in § 13 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier aufgenommen wurde, heranzuziehen, wonach eine Klausur die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln unter Aufsicht ist. Es trifft zu, dass es auch zu den abzuprüfenden Fähigkeiten in rechtswissenschaftlichen Klausuren gehört, einen Sachverhalt in angemessener Zeit zu erfassen und zu durchdringen. Diese Fähigkeit wird durch die Legasthenie jedoch nicht behindert. Der Legasthener ist – ebenso wie ein blinder Prüfling, dem nach den Umständen des Einzelfalles ebenfalls eine Schreibzeitverlängerung zu gewähren ist, uneingeschränkt in der Lage, einen ihm unterbreiteten – etwa vorgelesenen – Sachverhalt zu erfassen. Seine Probleme liegen nur darin, dass er wie ein Sehbehinderter oder Blinder im Rahmen der technischen Fertigkeit des Lesens und auch in der technischen Fertigkeit des Schreibens behindert ist. Zusätzlich lässt sich zwar anführen, dass gerade das Erstellen von Schriftsätzen in nahezu allen nach dem Studium in Betracht kommenden Berufsfeldern eines Juristen eine wichtige Rolle spielen dürfte. Allerdings lassen sich die Auswirkungen der Legasthenie am späteren Arbeitsplatz einfach bspw. durch Textverarbeitungsprogramme mit Korrekturfunktion ausgleichen.

cc) Konkrete Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs und ggf. Zeitraum der Gewährung.

Im vorliegenden Fall sind mehrere Maßnahmen für einen Nachteilsausgleich denkbar:

- Hilfsmittel Laptop: Das Zurverfügungstellen eines Laptops würde zum einen die Chancengleichheit der anderen Prüflinge tangieren, da der Student durch eine Bearbeitung mittels Textverarbeitungsprogrammen deutlich mehr Möglichkeiten hätte, die Qualität seiner Darstellung zu verbessern. Zum anderen könnte diese Maßnahme die Beeinträchtigung der Lesegeschwindigkeit nicht hinreichend kompensieren. Selbst wenn man eine Vorlesesoftware verwenden würde, kann davon ausgegangen werden, dass trotzdem die Erfassung des Sachverhalts deutlich länger dauert als es bei durchschnittlichen Studierenden der Fall wäre.

- Änderung der Prüfungsform zu einer Hausarbeit: Da laut Fachprüfungsordnung und Modulplan die Prüfungsleistung als Klausur zu erbringen ist, kommt diese Form des Nachteilsausgleichs nicht in Betracht.
- Schreibzeitverlängerung: Da der Zweck der Prüfung auch die Feststellung ist, ob der Student in der Lage ist, die Bearbeitung innerhalb eines kurz bemessenen Zeitrahmens zu bewältigen, ist eine Schreibzeitverlängerung geeignet, das Leistungsbild zu verfälschen. Daher wird auch die Chancengleichheit der anderen Prüflinge tangiert. Allerdings ist sie in diesem konkreten Fall die einzige Maßnahme, welche die Beeinträchtigung wirklich wirksam kompensieren kann. Ferner kann der Student nachweisen, dass er (- im Unterschied zum ADHS -Fall - unter allen denkbaren Prüfungsbedingungen) wesentlich länger zum Lesen des Sachverhalts und zum Anfertigen der Klausurniederschrift benötigt als die anderen Studierenden. Daher ist auch seine Chancengleichheit tangiert. Eine Schreibzeitverlängerung von 45 Minuten würde ausweislich des Attests die Beeinträchtigungen ausgleichen und somit zur – zumindest annähernden – Chancengleichheit aller Studierenden führen. Die Länge von 45 Minuten erscheint bei einer Bearbeitungszeit von 3 Stunden als angemessen. Eine Schreibzeitverlängerung von 45 Minuten ist in diesem Fall die vorzugswürdige Maßnahme.

Endergebnis: Der Student hat einen Anspruch auf einen angemessenen Nachteilsausgleich. Dieser ist in der Form einer Schreibzeitverlängerung von 45 Minuten zu gewähren.

Hinweis: Auch die angemessene Länge einer Schreibzeitverlängerung, kann von Fall zu Fall variieren, da es auch bei der Legasthenie verschiedenen Ausprägungen gibt. Eine im Attest ausgewiesene Länge ist dabei ein wichtiger Anhaltspunkt zur Bestimmung einer angemessenen Schreibzeitverlängerung. Sollte die angegebene Länge aber bspw. offensichtlich zu lang bemessen sein oder sollten sich auf andere Weise Zweifel an der im Attest ausgewiesenen Einschätzung ergeben, kann von dieser Einschätzung auch abgewichen werden.

Klausurtaugliche Laptops stellt die Zentralen Studienberatung bei Bedarf gern zur Verfügung.